

rücksichtigen haben. – *Y. Congar, Vraie et fausse Réforme dans l'Église (Unam Sanctam 20)*, Ed. du Cerf, Paris 1950.

¹⁴ *Y. Congar, Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet*, in *Rev. hist. de Droit français et étranger* 36 (1958), No 2, April–Juni, 210–249.

Dieses Prinzip findet sich in einem Gesetz des Justinian aus dem Jahre 531, in der 2. Ausgabe des Kodex (C 5, LIX, 5 und 7, X, 1, 23); es wurde eingeführt in die «Regula juris», Regel 29. – Die Päpste des XIII. Jahrhunderts benützten es wiederholt und brachten es zur kanonischen Anwendung, besonders «deux des pontifs les plus hautement conscients de leur autorité», nämlich Innozenz III. (1198–1216) und Bonifaz VIII. (1294–1303), die das Jahrhundert eröffnen und beschließen. –

Congar gibt einen Rekurs über die kanonische Anwendung des

Prinzips in der Kirchenregierung (S. 224–226), im sakramentalen Leben (S. 226–227), im Magisterium (S. 227–228); er stellt auch seinen Einfluß auf die Theorien der Ekklesiologie heraus (S. 246–250).

Den von Congar angeführten Daten muß angemerkt werden, daß bereits im II. Konzil von Konstantinopel (553) (C. Oe. D 83, 29–30) das Prinzip «sacerdotes decet communibus finem communem imponere» vorgetragen und zugelassen wurde. Es besagt letztlich dasselbe und ist offenbar ebenfalls durch kaiserlichen Einfluß angenommen worden.

¹⁵ Cf. *J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe*. In *Concilium*, Jan. 1965, 16–29, wo Überlegungen über die Gemeinschaft als Kern und Basis der Kollegialität der Bischöfe angestellt werden, und wo der Autor auch historische Daten in Erinnerung ruft.

T. G. Barberena

Kollegialität auf diözesaner Ebene: Das Priestertum in der Westkirche

Geschichtliche Entwicklung

Auf dem ersten Vatikan Konzil wurde die Primatialgewalt des römischen Bischofs und die besondere Eigenschaft seiner Unfehlbarkeit festgelegt. Im Verlauf eines halben Jahrhunderts hat die katholische Theologie ihre Bemühungen dem Studium der Stellung des Episkopats gewidmet und dabei eine Reife erlangt, deren Früchte sich auf dem jetzigen Konzil zeigen. Nicht die gleiche Aufmerksamkeit wurde dem Priestertum zuteil, obwohl die Gelehrten bei der Untersuchung der Stellung des Bischofs nicht von ihm absehen konnten. Diese Studien haben zahlreiche geschichtliche Gelegenheiten hervorgehoben, die zuvor unbekannt oder unbeachtet waren; dagegen wurde wenig spezifische Arbeit über das Priestertum geleistet. Solange daher die Studien keine größere Reife erreichen, werden die Behauptungen, die man über die diözesane Kollegialität machen wird, einer gewissen Unsicherheit und Schwankungen nicht entgehen können¹.

Was unser Problem betrifft, so gestatten uns die Ergebnisse von Hunderten heutzutage bekannter und studierter Texte, eine Entwicklungslinie zu

verfolgen, die von der völligen Unsicherheit, die in den mehrdeutigen Ausdrücken des Neuen Testaments liegt, ausgeht und später in einer Situation ihren Ausdruck findet, in der die ersten christlichen Gemeinschaften oder Lokalkirchen von einem Kollegium von Presbytern, die auch Bischöfe genannt werden, geleitet sind, denen die Diakone als Helfer zur Seite stehen. Aus diesem Priesterkollegium, das anfänglich seinen Vollmacht-Dienst kollegial ausübt, tritt langsam die Gestalt des Vorsitzenden oder Hauptes des Kollegiums mit immer klareren Zügen hervor. Vom 3. Jahrhundert an ist der Vorrang des Bischofs vor dem Priesterkollegium hinsichtlich der Vollmachten, die wir heute Jurisdiktionsvollmachten nennen würden, unbestreitbar, obwohl sich für diese Überlegenheit keine einheitliche Erklärung finden läßt. Die vorherrschende Erklärung stützt sich auf die apostolische Nachfolge; es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, daß der Vorrang auf dem Priesteramt selber aufbaute.

Heben wir kurz die Meilensteine dieser Entwicklung hervor. Wir übergehen die neutestamentlichen Texte, in denen es nicht möglich ist, klar zu unterscheiden, was man mit den Bezeichnungen

Episkopos und *Presbyter* sagen will; selbst Christus wird Hirte und Bischof genannt (1 Petr 2, 25). Presbyter erscheinen in allen Gemeinden und immer in der Mehrzahl; ihre Gesamtheit heißt Presbyterium (1 Tim 4, 14). Diese Bischöfe oder Priester führen als Kollegium die Feier der Eucharistie und die Regierung der Gemeinschaft durch, wenn der Apostel, der für gewöhnlich nicht an einem bestimmten Sitz wohnt, abwesend ist.

Die *Didaché* stellt in jeder Kirche Bischöfe und Diakone fest, immer in der Mehrzahl; ihnen obliegt die Feier der Liturgie². – Der berühmte Brief des hl. Klemens von Rom an die Korinther (sein Zweck ist die Unterdrückung der Widerspenstigkeit der Gläubigen gegen ihr Presbyterium) ist kein Brief von Bischof zu Bischof, sondern von Kirche zu Kirche: «Die Kirche Gottes, die in Rom pilgert, an die Kirche Gottes, die in Korinth pilgert.» Es wird darin zum Gehorsam gemahnt, damit in der Liebe die Einheit aufleuchte, da die Bischöfe oder Presbyter Nachfolger der Apostel seien. Es findet sich keine Anspielung auf den monarchischen Bischof. Diese Unterlassung wäre in einem Dokument unerklärlich, in dem die vorherrschende Idee und die Absicht des Schreibers die Wiederherstellung der Einheit ist. Es ist daher anzunehmen, daß in Korinth ein kollegiales Presbyterium herrscht.

Vom Anfang des 2. Jahrhunderts sind uns die Briefe des hl. Ignatius an verschiedene Kirchen erhalten, die er auf seiner Reise zum Martyrium in Rom schrieb. In diesen Schriften läßt sich im Vergleich zur apostolischen Epoche der Anfang einer gewissen Entwicklung beobachten; denn hier erscheint die Gestalt des Bischofs vom Priesterkollegium verschieden, losgelöst und ihm übergeordnet. «Es gibt nur einen Bischof mit dem Presbyterium und den Diakonen», schreibt er an die Gläubigen von Philadelphia. Darin scheint inbegriffen, daß gewisse Funktionen ausschließlich dem Bischof vorbehalten sind. Diese Gegebenheiten scheinen jedoch durch andere Sätze aufgewogen zu werden, die in den Briefen häufig vorkommen und auf die Fortdauer der kollegialen Regierungsform hinweisen. In diesen Sätzen wird den Presbytern der Vorsitz zugeschrieben; es wird dem Bischof und dem Priesterkollegium – er nennt es «das göttliche Presbyterium» – gegenüber ein ähnlicher (*ἴμοιος*) Gehorsam verlangt: dem Bischof gegenüber wie der Gnade Gottes, dem Priesterkollegium wie dem Gesetze Christi; und ohne den Bischof und die Priester hat kein Beschluß Gültigkeit.

Sehr bezeichnend ist der Ausdruck *καὶ σὺν ἀπὸ πρεσβυτέρῳ*, der zuweilen dem Namen eines Bischofs beigefügt wird; er zeigt nicht nur Nebeneinanderstellung, sondern auch gemeinsame Zuerkennung des Priestertums an (= die mit ihm Priester sind), d. h. die mit ihm regieren, da es sich um die Regierung handelt.

Die leicht episkopalistischen Ideen des hl. Ignatius sind zu seiner Zeit noch nicht allgemein – etwas später schreibt der hl. Polykarp von Smyrna, an den einer der Briefe des hl. Ignatius gerichtet war, einen berühmten Brief an die Philipper, in dem keine Sonderstellung des Bischofs zum Vorschein kommt. Die Einleitung des Briefes lautet: «Polykarp und die, welche mit ihm Priester sind, an die Kirche Gottes, die in Philippi pilgert.» Es wird kein Bischof erwähnt; dagegen wird zum Gehorsam gegen die Priester und Diakone gemahnt, so daß man schließen muß, in Philippi dauere die reine Kollegialregierung weiter. Wie *Guerra* bemerkt, sprechen die Texte dieser Zeit nicht von Kollegialität. Doch treten die Elemente zutage, in denen sie besteht, nämlich die Gleichheit der Macht, die Mehrzahl der Mitglieder und die gemeinschaftliche Ausübung³.

Im 3. Jahrhundert erscheint die Funktion des Bischofs als Haupt des Presbyteriums schon klar abgehoben; er besitzt persönliche Regierungsmacht unabhängig von den Priestern. Die ausdrücklichsten Zeugnisse stammen aus der afrikanischen Kirche (Clemens von Alexandrien, Tertullian, Cyprian). Der kollektive Episkopat verschwindet vollständig. Gleichzeitig vermehren sich die bischöflichen Reserverate, d. h. die Funktionen, die dem Bischof persönlich als Nachfolger der Apostel zukommen; diese Nachfolge im Dienst besitzt ihr Symbol in der *Cathedra*. Im Zusammenhang damit zeichnet sich die Gestalt der klar bestimmten, autonomen Lokalkirche ab, die mit den übrigen, nahen Gemeinschaften durch die *communio* verbunden ist, welche ihren hauptsächlichen Ausdruck in den Synodalversammlungen und in der Teilnahme der Bischöfe der Provinz an der Weihe eines Bischofs findet. Besonders deutlich tritt die Gestalt des Metropoliten als Mittelpunkt der regionalen Einheit hervor. Die Bischofssitze sind fest und an bestimmte Städte gebunden; es ist verboten, neue Städte zu Diözesen zu machen⁴; die Bischöfe werden auf Lebenszeit ernannt, und es ist ihnen verboten, von einem Sitz auf einen andern überzugehen. Trotz dieser Änderungen verschwindet jedoch das Priesterkollegium nicht. Selbst der

hl. Cyprian, der als «doctor» des Episkopats betrachtet wird, weil er behauptet, dessen Regierungsgewalt beruhe auf göttlichem Gesetz, und der Bischof vereinige in sich die ganze Kirche⁵, unterhielt trotzdem mit dem römischen Presbyterium («sede vacante») einen Briefwechsel⁶. Überdies schreibt er 250 seinen Priestern und Diakonen einen Brief, um ihnen mitzuteilen, daß er wegen dringender Notwendigkeit einen Subdiakon und einen Lektor geweiht, dies aber nicht von sich aus getan, sondern nur ausgeführt habe, was schon *von allen beschlossen* war⁷. Auch beim weiteren Wachsen der Rolle der Bischöfe bleibt das mit ihnen verbundene Presbyterium lebendig und tätig. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts wird in der *Didascalia apostolorum* gesagt, auch die Priester seien als Aposteltyp zu betrachten. In einzelnen Kirchen wird bestimmt, die Zahl der Priester müsse zur Erinnerung an die Apostel zwölf betragen. Hieronymus bezeugt, daß dies in der Kirche von Alexandrien geübt wurde «vom Evangelisten Markus an bis zu den Bischöfen Herakleos und Dionysios⁸».

Der geschichtliche Umstand jedoch, der entscheidend dazu beitrug, die Bedeutung des Presbyteriums zu verringern und die Diözesankollegialität fortschreitend in Vergessenheit zu bringen, war die materielle Zerstreung der Priester nach dem konstantinischen Frieden. Die ursprünglichen Gemeinschaften bestanden in den Städten, und da lebte das Presbyterium in enger Verbundenheit rings um den Bischof und war an ihn geheftet wie die Saiten an eine Leier. Draußen, in den *pagi*, wohnten die Heiden. Als sich aber das Christentum in die Dörfer auszubreiten begann, stellte sich das dramatische Problem, diese zerstreuten Gemeinschaften mit der übernatürlichen, sichtbaren Einheit der Diözesankirche zu verbinden. Viele Tatsachen beweisen, daß man die äußern Zeichen der Einheit bis zur Unmöglichkeit zu wahren suchte, teils durch Vermehrung der Zahl der Bischöfe, wie in Afrika, teils unter schwerer Gefährdung des religiösen Dienstes für die Gläubigen, wie in Mailand und Karthago⁹. Doch der geographische Imperativ setzte sich durch. Das Presbyterium zerstreute sich, weil seine Mitglieder vom Bischof ausgesandt wurden, um in den seinem Sitz ferneren Gemeinschaften das Wort zu verkünden, die Eucharistie zu feiern und die Sakramente zu spenden. Von diesem Augenblick an geriet die Auffassung vom kollegialen Presbyterium in eine Phase langsamer, unausweichlicher Abschwächung. Im 4. Jahrhundert erfolgte durch den hl.

Hieronymus eine Reaktion zugunsten der Überlieferung. Seine bekannten Auffassungen zugunsten des Presbyterats sind ungerechterweise als Abweichung gebrandmarkt worden¹⁰, während sie nur eine Verteidigung der Tradition und ein Bemühen um ihre Erhaltung bilden.

Fassen wir nun die Entwicklung des Presbyteriums von dieser Zeit an sowohl nach ihrer doktrinären wie nach ihrer praktischen Seite ins Auge.

Die Lehre geht vom hl. Hieronymus aus und gelangt durch eine Kette, die den Gelehrten wohlbekannt ist, vor allem über den hl. Isidor zu Petrus Lombardus und zur Scholastik. In dieser Linie stehen die *Canones Hippolyti* (ca. 500), die von der *Traditio apostolica* des Hippolytus von Rom abhängig sind. In diesen *Canones* wird die Gleichheit der Weihe des Bischofs und des Priesters festgehalten: «*omnia cum eo similiter agantur ac cum episcopo nisi quod cathedrae non insideat*». Weiterhin wird betont, die Weihe bestehe nicht in persönlich erhaltenen Vollmachten, sondern darin, daß der Träger der Priesterschaft angeschlossen wird¹¹. – Eine andere Lehrströmung geht vom hl. Epiphanius aus und gewinnt im Werke des Pseudo-Isidor besondere Bedeutung und großen Einfluß auf die Scholastik. In der Auffassung, die Hieronymus und Isidor vertreten, ist das Priestertum göttlicher Einsetzung und in ihm wurzelt die ganze Vollmacht hinsichtlich der Sakramente und der Regierung, die den Priestern verliehen ist; der Episkopat ist kirchlicher Einsetzung und bezweckt die Erhaltung der Einheit der Kirche. Die pseudoisidorische Anschauung bietet uns eine vollständig umgekehrte Sicht: alle Vollmachten haben ihren Sitz im Bischof und werden von ihm zu den Priestern abgeleitet; diese werden eingesetzt, um das Ungenügen des Bischofs auszugleichen¹².

Das Presbyterium bleibt in der Gruppe der Priester, die mit dem Bischof in der Stadt bleiben; aus ihr werden durch verschiedene Wechselfälle die Kathedralkapitel entstehen¹³ und in Rom die Institution der Kardinalpresbyter. Als Überreste der ursprünglichen vollen Kollegialität des Presbyteriums bleiben einige Praktiken, die dem Tod widerstehen, aber ein eher symbolisches Leben dahinschleppen. Einige sind bis auf unsere Tage gelangt, z. B. die Konzelebration, die in einigen Kirchen bis in sehr späte Zeit geübt wurde¹⁴ und sich in der heutigen Weihemesse erhalten hat; sie ist durch die Liturgiekonstitution des Konzils (art. 57) glücklicherweise erneuert worden. Ebenfalls bis auf unsere Zeit ist die Handauflegung durch

die Priester bei der Priesterweihe gelangt¹⁵. Eine weitere Übung, die das Kollegialgefühl des Presbyteriums fortsetzt, ist die Übersendung des *fermentum* oder der geweihten Hostie, die der Bischof den über das Land verstreuten Priestern schickte. Ein Text Innozenz' I. vom Jahre 416 setzt sie als gewöhnliche Übung voraus¹⁶; die *Ordines Romani* bezeugen das Überleben des *fermentum* in Rom im 9. Jahrhundert¹⁷. Doch diese und andere, abgeschwächte und wenig wichtige Bekundungen bedeuten nicht viel im Vergleich mit der offensichtlichen Tatsache, daß vom Mittelalter an die Herrschaft der Bischöfe absolut ist. Die Lehre, die der Überlieferung die Treue hielt, hat die theoretische Grundlage der Kollegialität eifersüchtig gewahrt, indem sie zwischen dem Priestertum und der Oberleitung oder dem Episkopat, der «*potestas in corpus Christi verum et in corpus Christi mysticum*» unterschied. Diese Unterscheidung zwischen Priestertum und Regierung wird heute stark angefochten, weil sie die seelsorgliche Regierung zu sehr von ihrer eucharistischen Grundlage trenne; sie hat uns aber einen großen Dienst erwiesen, da sie uns sagt, daß die Geschichte und ihre Notwendigkeiten das Betragen des Kollegiums tief verändern können, daß sich jedoch die tiefere Wirklichkeit, die sich auf das einzige Priestertum des Kollegiums stützt, welches für die Seelsorge der Gläubigen bestimmt ist, nicht verändert.

Heutige Lage und Ausblick auf die Zukunft

Die kärglichen Einrichtungen kollegialer Natur, die das heute bestehende Gesetz aufweist, sind unwirksam und behalten auf den Seiten des Codex nur ein fiktives Dasein. Es scheint mir unnütz zu wiederholen, was in so vielen Fällen gesagt worden und allen bekannt ist. So ist das Kathedralkapitel heute nur ein ehrwürdiger Überrest des alten Presbyteriums, und seine Funktionen sind, ausgenommen in der Sedisvakanz, kaum mehr als ein bloßer offizieller Ritualismus¹⁸.

Der Diözesansynode suchte das Konzil von Trient neues Leben einzuhauchen, indem es verordnete, sie sei jedes Jahr abzuhalten, und sie mit wichtigen Aufgaben betreute, z. B. der Wahl der Synodalrichter, der Billigung der Kandidaten, die bei der Bewerbung um Pfarreien die Examen abgelegt hatten, die Reduktion der Meßverpflichtungen u. a.¹⁹. Daß sie heute darniederliegt, ist offensichtlich. Wenn wir den theoretisch in Kraft stehenden *Ordo ad Synodum*, der sich im dritten Teil

des *Pontificale Romanum* befindet, mit den *Canones 355–362* vergleichen, so stehen wir vor zwei verschiedenen Welten. Im *Pontificale* atmet alles Kollegialität, sowohl in den Texten wie in den Rubriken; diese schreiben die Abstimmung vor (*habito scrutinio, quae placent, per Patres confirmantur*). Die Gesetzgebung des Codex dagegen ist im Hinblick auf die Stärkung der bischöflichen Autorität abgefaßt worden, und – so möchte man sagen – auch in einer Haltung des Mißtrauens dem Klerus gegenüber. Die Synode soll nur alle zehn Jahre stattfinden. Abstimmung erfolgt keine. Nicht einmal die Diskussion ist notwendig; sie ist nur in den vorbereitenden Kommissionen erlaubt; diese wiederum sind keine Vorschrift, sondern können nach Gutdünken des Bischofs ernannt werden (Can. 360, 1 und 361). Die heutige juristische Struktur der Synode, der Diözesankurie, der gesetzlichen Beratungsorgane, kurz, alles dessen, was ein Ausdruck der Kollegialität sein könnte, weist vielmehr eine feudale Auffassung der Diözese auf und steht dem heutigen Leben besorgniserregend fern.

Die modernen Kollegialitätsströmungen sind nicht nur eine theoretische Ableitung von einer kollegialen Auffassung des Episkopats, sondern auch ein Erfordernis der Gegebenheiten unserer heutigen Epoche der Technik, die mit ihrer Leichtigkeit der Mitteilung und der raschen Verbreitung der Ideen eine allgemeine Tendenz nach immer weiteren sozialen Einheiten weckt. Die Probleme zeigen sich nicht mehr in einer Beschränkung auf kleine Gebiete, sondern weisen nationale, selbst kontinentale Weite auf. Vom soziologischen Gesichtspunkt aus ist es von größter Wichtigkeit, daß die kollegialistischen Ideen in Haltungen des Apostolats, welche die Einrichtungen des Codex einschränken, eine Parallele finden; es seien als Beispiele erwähnt die Bischofskonferenzen, das spanisch-amerikanische Werk der priesterlichen Zusammenarbeit, die «*Mission de France*» in der jetzigen Form einer *Praelatura Nullius*, das CELAM, die «*Misereor*»-Bewegung des deutschen Episkopats, die ständigen Bischofskommissionen und -sekretariate usw. Auf der Diözesanebene zeigt sich die gleiche Erscheinung noch stärker; denn es wird kaum ein Seelsorgsproblem geben, das sich nicht auf einen großen Teil des Bistums oder sein ganzes Gebiet erstreckt. L. de Echeverría zählt 37 verschiedene Diözesankommissionen mit Seelsorgscharakter auf, die sich in den veröffentlichten Diözesansynoden mit Problemen des Glaubens, der Caritas, des Klerus, der Laien, der

Pastoraltätigkeit, der materiellen Güter und der Seelsorgsplanung befassen²⁰. Die Bildung solcher Organe zeichnet eine Pastorialkurie ab, die an die Seite der heutigen juridischen Kurie treten muß; die unausweichliche Folge davon wird sein, daß die heutige Kurie der Pastorkurie ihre Funktionen abtreten müßte, wie das Kanonikerkapitel sie einst der Kurie überließ.

Man hat verschiedene Lösungen zum Einbau dieser neuen Organe in die jetzige Kurie vorgeschlagen. Es ist aber zu beachten, daß dies nicht nur ein technisches, sondern ein viel tieferes theologisches Problem in sich schließt. Die vereinten Tätigkeiten des Episkopats unter kollegialem Zeichen werden nicht einzig Frucht der spontanen Eingebung sein, sondern in den Formulierungen des Konzils eine feste theoretische Grundlage besitzen. Läßt sich ein Gleiches auch von der Diözesankollegialität sagen? Wenn wir die Texte der Konstitution *De Ecclesia*, die dem Bischofskollegium gewidmet sind (n. 22), aufmerksam mit denen vergleichen, die sich auf die Priester beziehen (n. 28), so beobachten wir, daß die Formulierungen, die die bischöfliche Kollegialität zum Gegenstand haben, vollkommen zusammenhängend sind und ein bestimmtes Kriterium offenbaren, während die dem Priesterkollegium gewidmeten an einer gewissen Zweideutigkeit leiden und neben positiven Elementen auch solche gegenteiliger Art aufweisen. Diese Ungenauigkeit läßt sich auch bei den Autoren feststellen. Bazatole z. B. glaubt, die Diözesanpriesterschaft habe auf der konstitutionellen Ebene der Kirche keinen Wert, da die Lokalkirche theoretisch ohne Priester funktionieren kann²¹; O. Rousseau dagegen meint, *in extremis* könnte ein Presbyterium, das keine Möglichkeit zu Beziehungen mit den Nachbarkirchen besitzt, sich selber einen Bischof weihen²².

Das Konzil hat jedoch sein letztes Wort noch nicht gesprochen. Was von den Schemen «de pastoralis episcoporum munere in Ecclesia», «de cura animarum» und «de ministerio et vita presbyterorum» schon bekannt ist, läßt viel klarere und ausdrücklichere Texte erhoffen, die eine enge Einheit der Diözesanpriester mit ihrem Bischof, die Aufgabe der Priester als Teilnehmer und Ratgeber im Seelsorgsbemühen des Bischofs, eine korporative Verbindung mit ihm begünstigen und eine Wirksamkeit der Priesterkollegialität auf Grund eines Vertretungssystems organisieren, mit Verpflichtung des Bischofs, auf die Stimme seiner Mitpriester zu hören, die bei der Weihe «den Geist der

Gnade und des Rates» erhielten, «um mit reinem Herzen das Volk zu leiten und ihm zu helfen», wie das alte Rituale des hl. Hippolytus sagt²³. Die neuen Lehrelemente, die uns die erwünschten Texte hoffentlich bringen, werden uns vielleicht eine vollständigere und genauere Sicht des Problems und eine systematische Spekulation über das Priesterkollegium erlauben.

Für den Augenblick fehlen uns genügende Lehrgrundlagen. Vermutungen genügen nicht, um möglichen Vorschlägen über die Diözesankollegialität einen eindeutigen Sinn zu geben. Es ist heute noch nicht klar, ob die Kollegialität etwas der Natur des christlichen Priestertums selbst Inhärierendes und ob das Priestertum bei allen gleich ist. (Der Ausdruck «sacrum characterem imprimi», den die Konstitution hinsichtlich der Bischofsweihe verwendet, scheint einen Unterschied im Priestertum zu sehen.) Zweifelsohne ist die Identität des Priestertums in allen, die an ihm teilhaben und die auf dem einzigen Opfer Christi fußt, die Hauptstütze für die Kollegialität, wie andererseits die Konzelebration ihr klarster Ausdruck und in gewissem Sinn die beinahe sakramentale Verwirklichung dieser wesentlichen Einheit des Priestertums wird. Der Papst hat kein Priestertum, noch einen unauslöschlichen Charakter, der dem der Bischöfe überlegen wäre. Wo das Konzil vom unauslöschlichen bischöflichen Charakter spricht, legt es den Zweifel in die Identität des Priestertums und in die Grundlage der Diözesankollegialität.

Ebenso ist nicht klar, ob die Kollegialität sich statt auf das Priestertum nicht vielmehr auf die apostolische Nachfolge stützt, und ob man nicht in einem gewissen Maße sagen kann, die Nachfolge betreffe nicht ausschließlich den Ortsbischof, sondern den Bischof zusammen mit dem Priesterkollegium, wie der hl. Clemens von Rom andeutet. – Diese erwünschten theoretischen Grundlagen sind nicht nur für die Bedeutung der Diözesankollegialität von Wichtigkeit, sondern auch für den Sinn der juridischen Normen, die sie als Einrichtung schaffen müssen. Denn diese juridischen Formen werden nicht den gleichen Sinn und Zweck haben, wenn man sie als päpstliche Gesetze oder als Träger eines gewissen Konstitutionswertes in der Kirche betrachtet, oder als eine Selbstbeschränkung der eigenen Vollmachten, die die Bischöfe vornehmen und daher immer widerrufen können.

Trotzdem müssen die juridischen Normen geschaffen werden, welche die Kollegialität als Insti-

tution schaffen sollen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, die Kollegialität der Kirche als eine schöne Phrase zu betrachten. Der Juristen harrt die bedeutende Aufgabe, die praktisch wirksamsten technischen Formeln zu finden, die ihr Leben verleihen sollen. Das verlangt die heutige Zeit der Zusammenarbeit. Das Bewußtsein, das der heutige Mensch von der Menschenwürde hat, läßt nicht zu, daß man ihm einfach die Rolle eines geschobenen Ausführers zuweist. Andererseits wird die bischöfliche Kollegialität mit ihrer Aufwertung des Bischofs, die ihm eine größere Unabhängigkeit von den allgemeinen Gesetzen der Kirche verleiht, auf der Ebene des Bistums eine Lücke offenlassen. Denn was für den Bischof eine gesetzliche Hemmung ist, kann für die Priester ein Schutz sein. Die Aufhebung der Inamovibilität der Pfarrer könnte der Anlaß werden, daß in der Diözesankurie die gleichen Mißbräuche sich einstellen würden, die heute einzelne, zu Recht oder zu Unrecht, an der römischen Kurie beklagen. Die Lücke, welche die Kollegialität auf der Ebene des Bistums lassen kann, muß durch die gleiche, auf diözesanem Boden verwirklichte Kollegialität ausgefüllt werden.

Die Kollegialität des Presbyteriums mit seinem Bischof wird daher ähnliche Formen annehmen müssen wie die der Bischöfe mit dem Papst. In der erklärenden Bemerkung, die den Vätern vor der Abstimmung über die Konstitution *De Ecclesia* vorgelesen wurde, war die Bedeutung festgelegt, in der sie von den Vätern angenommen und vom Papst verkündet werden sollte. Es heißt darin, der Parallelismus zwischen dem heutigen Kollegium und dem der Apostel mit Petrus schließe keine Weitergabe der außerordentlichen Vollmacht der Apostel an ihre Nachfolger in sich, sondern nur eine Proportionalität zwischen der Beziehung Petri zu den Aposteln und der des Papstes zu den Bischöfen. Entsprechend wird das Verhältnis des Bischofs zu seinem Priesterkollegium als Analogie zu dem des Papstes zu den Bischöfen aufzufassen sein; die Auswirkungen, die dieses letztere mit sich bringen wird, müssen auf diözesaner Ebene ihr Abbild finden. Die angekündigte Seelsorgskommission wird eine breite Grundlage in der Diözese haben müssen. Die periodische Fühlungnahme des Bischofs mit seinem Klerus wird sich besser auf Seelsorgszonen stützen als die jetzigen Erzpriesterstellen ohne soziologische Grundlage. Die Synode wird nach einer Ordnung funktionieren müssen, die in ihren allgemeinen Linien denen des heutigen

Konzils ähnlich ist, ohne jedoch dem Grundsatz irgendwie Eintrag zu tun, daß der Bischof der einzige Gesetzgeber ist. Die Pfarrer und die übrigen Diözesanämter werden nicht bloße Abgeordnete oder Vikare der Bischöfe, sondern juristisch organisierte Mitarbeiter sein. Wenn nun die so gestaltete Mitarbeit gewaltig an Wirksamkeit gewinnt, schließt sie auch eine größere Verantwortung, eine vermehrte Initiative und indirekt eine Kontrolle und praktische Begrenzung der völligen Freiheit des Bischofs in sich. Dieser kann das Priesterkollegium und seine Betätigung nicht unterdrücken, sondern muß loyal mit ihm zusammenarbeiten.

Doch auch die allfälligen Gesetze über die Kollegialität werden allein genommen das Problem nicht lösen; es muß eine tiefe Veränderung der heutigen Geisteshaltung hinzukommen. Geschieht dies nicht, so haben wir nur einige Gesetze gegen andere vertauscht, und es könnte leicht geschehen, daß der Tausch nicht förderlich, sondern im Gegenteil störend wirkte, weil wir uns weiterhin krampfhaft an den Buchstaben halten würden, ohne den Geist, der lebendig macht (1 Kor 3,6). Die neuen Gesetze werden der Kollegialität eine lebendige, fruchtbare Wirksamkeit verleihen, so oft man an ihnen nicht auf die gesetzlichen Neuerungen achtet, sondern darauf sieht, wie sie das ewige, ursprüngliche Anliegen der Kirche zum Ausdruck bringen und nach immer neuen Formeln in der Welt verwirklichen.

Die Diözesankollegialität steht noch in ihren Anfängen. Soll sie wirklich in Gang kommen, so müssen vollendetere Studien durchgeführt werden; eine zeitgemäßere Geisteshaltung und geeignete Institutionen sind erforderlich, um sie zu bestimmen und in die Wege zu leiten.

TOMÁS GARCÍA BARBARENA

Er ist am 12.9.1922 in Izal, Spanien, geboren, am 16. 12. 1935 in Ciudad Real zum Priester geweiht. Er studierte an der Universität Comillas, an der Päpstlichen Lateran-Universität und an der Universität Salamanca. 1947 promovierte er in Kanonischem Recht. Er war Professor am Seminar in Pamplona und Ciudad Real, Rektor der Spanischen Kirche in Rom, und ist jetzt Professor für Kirchenrecht in Salamanca. Er arbeitet mit an der Revista Española de Derecho Canonico.

¹ Cf. B. *Batazole*, L'évêque et la vie chrétienne au sein de l'Eglise locale, in: L'Episcopat et l'Eglise universelle (Kollektivwerk), Paris 1962, 329–360; Fr. *Boutari*, Les formes modernes de la collégialité épiscopale, *ibid.* 497–540; K. *Rahner*, Quelques réflexions sur les principes constitutionnels de l'Eglise, *ibid.* 541–564. – N. *Lopez Martinez*, La distinción entre obispos y presbíteros, in: XXII Semana española de Teología (Kollektivwerk), Madrid 1963, 85 ss.; F. *Alcantara*, Función eclesial del obispo en la escolástica incipiente, *ibid.*, 217 ss. – B. *Botte*, L'Ordre d'après les prières d'Ordination, in: Etudes sur le sacrement de l'ordre (Kollektivwerk), Paris 1957, 12 ss.; *idem*, Caractère collégial du presbytérat et de l'episcopat, *ibid.* 97 ss. – S. *Muñoz Iglesias*, La colegialidad en el Nuevo Testamento, in: El colegio episcopal (Kollektivwerk), Madrid 1964, I, 131 ss.; M. *Guerra*, La colegialidad en la constitución jerárquica y en el gobierno de la primeras comunidades cristianas, *ibid.*, 145 ss.; N. *Lopez Martinez*, Episcopatus cum presbyteris, *ibid.*, 221 ss. – Im gleichen Werk befindet sich eine systematische Bibliographie, zusammengestellt von A. *Avelino Esteban* (*ibid.*, 19–57). Eine spezielle Bibliographie zu unserem Thema bieten die zwei zitierten Arbeiten von N. *Lopez Martinez*.

² Didache 15, 1–2. Man beachte die Übereinstimmung mit Phil. 1, 1.

³ M. *Guerra*, La colegialidad en la constitución jerárquica..., l. c. 197 ss. – *Colson* bemerkt dazu, daß man in den kollektiv handelnden Priesterkollegien mit Leichtigkeit die Spuren des Judentums entdeckt, besonders die des Kollegiums der Ältesten als Richter, deren Organisation die Urkirche wenigstens teilweise übernommen hat. Zu den bekannten Studien über dieses Thema ist hinzuzufügen L. *Arnaldich*, Las comunidades de Qumram y su organización jerárquica, in: El colegio episcopal, op. cit., 119 s. und 125. Dieser Autor erklärt das kollegiale Funktionieren der Rabbim, welche den leitenden Rat der Gemeinschaft bildeten und ihre Macht gemeinsam ausübten. In einem andern Dokument, dem «Dokument von Damaskus», erscheint dagegen an der Spitze des Kollegiums der Rabbim ein Mebaqqer, der aus dem Kollegium durch einen ähnlichen Prozeß hervorgegangen war wie der Bischof aus dem Presbyteralkollegium.

⁴ C. *Vogel*, Unité de l'Eglise et pluralité des formes historiques d'organisation ecclésiastique du III^e au V^e siècle, in: L'Episcopat et l'Eglise universelle, op. cit. 599 ss.; cf. 12. Konzil von Toledo von 681, can. 4.

⁵ «Unde scire debes episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in episcopo»: ep. 66, VIII, in: Obras de San Cipriano, ed. J. Campos, Madrid, Biblioteca de Autores Cristianos, 1964, p. 629. – Zu einigen lapsi spricht er: «... ut Ecclesia super Episcopos constituat et omnis actus Ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cum hoc ita divina lege fundatum sit...» Cf. ep. 33, l. c., p. 464.

⁶ Vgl. die Briefe 8, 9, 20, 27, 30, 35 und 36.

⁷ «Nihil ergo a me absentibus vobis novum factum est, sed quod iam pridem communi consilio omnium nostrum cooperat, necessitate urgente promotum est.» Cf. ep. 29, l. c., p. 447.

⁸ Migne, *PL.*, 22, 1194.

⁹ Interessante Angaben in *Batazole*, l. c., 345 s.

¹⁰ Cf. zu diesem Problem *Lopez Martinez*, La distinción entre obispos y presbíteros, l. c., 129 ss.

¹¹ Constitutiones apostolicae, cap. 16.

¹² P. *Alcantara*, Función eclesial del obispo, l. c., 222 und 252.

¹³ P. *Torquedian*, Chapitres de chanoines, in: Dict. Droit Can. III, 537 ss.

¹⁴ J. *Pascher*, Bischof und Presbyterium, in: Concilium 2 (1965), 29.

¹⁵ Ihr Ursprung liegt in den Worten des hl. Paulus: «Die Auflegung der Hände des Presbyteriums (1 Tim 4, 14).» Die Traditio apostolica des Hippolytus erinnert daran, daß der Bischof den Priester «contingentibus etiam presbyteris» weiht. Heute ist dies eine ihres Inhalts entleerte Geste, weil die Oration *Oremus, fratres*, die sie begleitet, kein Weihetext ist, sondern eine Einladung an die versammelte Gemeinde, für den Weihekandidaten zu beten.

¹⁶ Von den Priestern der andern Kirchen sagt er: «Quarum presbyteri, quia die ipso (d. h. am Sonntag) propter plebem sibi creditam

nobiscum convenire non possunt, idcirco fermentum a nobis confectum per acolythos accipiunt, ut se nostra comunione, maxime illa die, non iudicent separatos.» Migne, *PL* 56, 516.

¹⁷ Die spanische Kirche erinnert in ihren alten Konzilien an einige Übungen, die sich als Fortsetzung alter Handlungen des Presbyteriums betrachten lassen, z. B. an die Vorschrift, daß die Priester in Anwesenheit des Bischofs die Gebete ihrer Reihe nach vortragen sollen (man beachte das Wort *colligant*) (Conc. v. Barcelona [540] c. 9). Im Konzil von Braga im Jahre 572, c. 14 und 15 erscheinen die Priester als Kontrollorgan, die allfälligen Mißbrauch des Bischofs in der Verfügung über die Kirchengüter verhindern sollen. Weiter sei erwähnt, daß die Priester an den Konzilien teilnehmen (Toledo [633], c. 4; Mérida [633], c. 4), die Pflicht der Priester, das Inventar der Güter des verstorbenen Bischofs aufzunehmen (Tarragona [816], c. 12), das Verbot, daß ein Bischof einen Priester oder Diakon nach eigenem Gutdünken absetze, ohne daß das Konzil den Fall untersucht hat (Sevilla [619], c. 6), die Pflicht, an den Litaneien und an der Diözesansynode teilzunehmen (23). Ebenso läßt sich das Erscheinen von Zuständigkeitsreservierungen für den Bischof feststellen. Schon im ersten Konzil von Toledo (397–400) wird dem Priester verboten, das Chrisam zu weihen, «wie es fast überall gehalten wird» (paene ubique). Auf dem Konzil von Toledo von 527 wird dieses Verbot von neuem eingeschärft: «Ein jeder übe die Vollmachten aus, die seinem Grad verliehen worden sind, was er als dem Priesterstande eigen weiß, und maße sich nicht an, was dem höchsten Priestertum angehört.» Auf dem ersten Konzil von Braga (566), c. 19, wird dem Priester unter Strafe der Absetzung verboten, das Chrisam zu weihen und Kirchen und Altäre zu konsekrieren. Das Konzil von Sevilla von 619, can. 5 verbietet dem Priester, einen Diakon oder Presbyter zu weihen: «Ne praesbyter diaconum aut praesbyterum ordinare praesumat.» Auf dem gleichen Konzil wird im can. 7 eine lange Liste von Dingen aufgezählt, die den Priestern verboten sind. Der Text ist sowohl durch seinen Inhalt wie durch die Formulierung der Verbote überaus interessant.

¹⁸ Das Kathedralkapitel, geschichtlich der Erbe des alten Presbyteriums, hat im 11. und 12. Jahrhundert als Mitarbeiter und Berater des Bischofs in Regierung und Seelsorge seinen Höhepunkt erreicht. Die Kanoniker nehmen an der Bischofswahl und an der Zuteilung der Ämter ihrer Kirche teil und können kirchliche Strafen verhängen; ihr Rat ist zur Veräußerung von Gütern und zur Absetzung von Äbten und andern kirchlichen Würdenträgern notwendig (cf. 4. Laterankonzil [1112], can. 22; Brief 112 von Ivo von Chartres [in Migne *PL* 162, 130]; die Titel 10 und 11 des 3. Buches der Dekretalen). Diese Vollmachten sind ein Hindernis für die Amtsführung des Bischofs und zwingen ihn, außerhalb des Kapitels Hilfskräfte zu suchen; der Reihe nach erscheinen die Persönlichkeiten der Diözesankurie. Die letzten sind die Synodalexaminatoren, eine Schöpfung des Trienterkonzils, der «defensor vinculi», den Benedikt XIV. einführt, und die «parochi consultores», die Pius X. schuf. Damit bleibt das Kapitel auf die Kathedrale beschränkt und bildet fast ausschließlich ein Ehrenamt.

¹⁹ Sess. XXIV, de reform., can. 18; sess. XXV, de reform., can. 10.

²⁰ L. de *Echeverría*, La Curia episcopal pastoral, in: Aspectos del Derecho Administrativo Canónico (Kollektivwerk), Salamanca 1964, 242.

²¹ «Théoriquement, à la limite, l'évêque pourrait se passer de prêtres (alors qu'il ne pourrait se passer de laïcs), sa seule fonction étant constitutive de l'Eglise.» Cf. *Batazole*, L'Episcopat et l'Eglise universelle, op. cit., 342.

²² «Et il n'est du reste pas impossible de concevoir une ecclésiologie suivant laquelle, privé de sa tête, un collège presbytéral se considérerait comme dépositaire de la puissance plénière de l'Esprit-Saint et procéderait à l'imposition des mains à son évêque.» Cf. O. *Rousseau*, La doctrine du ministère épiscopal et ses vicissitudes dans l'Eglise d'Occident, in: L'Episcopat et l'Eglise universelle, op. cit., 296.

²³ Traditio Apostolica, cap. 8; ed. *Botte*, Sources Chrétiennes XI, 38.

Übersetzt von P. Hildebrand Pfiffner